



Entscheid Befreiung bei privaten Gebäuden von der Schutzraumbaupflicht ohne Auflage

| | | |
|---|----------------------------------|---------------------------------|
| Projektverfasser (Kontrolle durch Gemeinde) | Adresse der Bauherrschaft | Adresse des Bauvorhabens |
| | Name, Vorname: _____ | Strasse, Nr.: _____ |
| | Strasse, Nr.: _____ | Projektverfasser: _____ |
| | Postfach: _____ | Adresse: _____ |
| | PLZ, Ort: _____ | PLZ, Ort: _____ |
| | PLZ, Ort: _____ | Telefon: _____ |

Gebäudeart (Art. 70 Abs. 1 ZSV)

Wohnhaus _____ SP Alters- und Pflegeheim _____ SP Spital _____ SP

Nähere Bezeichnung _____

Arealbetrachtung (Art. 70 Abs. 4 und 5 ZSV)

Bestehende Schutzplätze:

- Bestehende, den Mindestanforderungen entsprechende Anzahl _____ SP
- Für frühere Bauvorhaben durch Ersatzbeiträge abgegoltene Anzahl _____ SP
- Anrechenbare SP _____ SP [A]

Anforderungen an (gemäss Art. 70 Abs. 1 ZSV):

- Bestehende Bauten _____ SP
- Neubau _____ SP
- Areal _____ SP [B]

SP – Überangebot [A] – [B] _____ SP

| | | | | |
|----------|--|--------------------------------------|---|---|
| Gemeinde | Entscheid der Gemeinde: | | | |
| | Das Bauvorhaben wird von der Schutzraumbaupflicht ohne Auflage befreit. Für diesen Entscheid ist einer der drei untenstehenden Ausnahmegründe massgebend (zutreffendes ankreuzen). | 1 | 2 | 3 |
| | Nähere Begründung des Entscheides: | Datum _____ Stempel, Unterschrift | | |
| | _____ | | | |
| | _____ | | | |
| | _____ | | | |

- Beurteilung der Schutzraumbaupflicht, Ausnahmen von der generellen Schutzraumbaupflicht**
- Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog Art. 70 Abs. 1 ZSV nicht enthalten.
 - Auf dem Areal bestehen genügend ausgerüstete den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze.
 - Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen nicht schutzraumbaupflichtigen Umbau/Aufbau, einen nicht eigenständigen Anbau oder eine Nutzungsänderung.

Falls eine oder mehrere der obigen Angaben (Punkte 1 – 3) zutreffen, ist das Bauvorhaben von der Schutzraumbaupflicht ohne Auflage befreit.

Gesetzliche Bestimmungen: ZSV vom 11. November 2020 und KZV vom 17. September 2008 (Auszüge siehe Rückseite)

Auszüge aus:

Verordnung über den Zivilschutz

(Zivilschutzverordnung, ZSV)

vom 11. November 2020

Art. 70 Anzahl der Schutzplätze

¹ Die Anzahl der bei Neubauten zu erstellenden Schutzplätze beträgt:

- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.

² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.

³ Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

⁴ Überzählige Schutzplätze in Schutzräumen werden bei der Berechnung berücksichtigt, sofern:

- a. sich die Räume in einem bestehenden Gebäude auf demselben Areal befinden wie der Neubau;
- b. das bestehende Gebäude demselben Eigentümer oder derselben Eigentümerin gehört wie der Neubau; und
- c. die bestehenden Räume den Mindestanforderungen nach Artikel 104 entsprechen.

⁵ Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin für bestehende Gebäude auf demselben Areal Ersatzbeiträge geleistet, so werden diese bei der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)

(vom 17. September 2008)

E. Schutzbauten

§ 22. ¹ Ferien- und Personalhäuser, Kinder- und Jugendheime sowie Klöster und Internate sind Wohnhäusern im Sinne von Art. 61 Abs. 1 BZG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (ZSV) gleichgestellt. Gemäss der Praxis des BABS wird für Loftwohnungen oder Loftgeschosse die erforderliche Anzahl Schutzplätze mit einem Schutzplatz pro 50 m² Hauptnutzfläche ermittelt.

² Als Spitäler und Heime im Sinne von Art. 61 Abs. 2 BZG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Bst. b ZSV gelten auch

- a. Sanatorien,
- b. psychiatrische Kliniken,
- c. Entzugs-, Heil- und Rehabilitationsanstalten,
- d. Invalidenheime.

³ Bei gemischter Gebäudenutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzraumbaupflicht.

⁴ Als Neubauten von Wohnhäusern, Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen gelten

- a. auf einem vorher nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Baugrund erstellte Gebäude,
- b. selbstständige Anbauten.

⁵ Als Areal im Sinne von Art. 70 Abs. 4 und 5 ZSV gelten mehrere aneinandergrenzende Grundstücke (Parzellen), die derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer bzw. derselben Baurechtnehmerin oder demselben Baurechtnehmer gehören. Strassen im Areal unterbrechen das Areal nicht.